

Lärmaktionsplan für die Gemeinde 3.Tranche (Überprüfung der 2. Tranche)

Neunkirchen-Seelscheid

Gemeindekennzahl: **05382040**
Kennung der Behörde für Lärmkartierung: **DE_NW_05382040_Neunkirchen-Seelscheid**

Dieser Bericht erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen des §4 der Lärmkartierungsverordnung.

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Lärmkartierung nach §47e BImSchG ist:

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, Hauptstr. 78,
www.neunkirchen-seelscheid.de,

Abweichend davon ist für die Kartierung des Schienenlärms von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes zuständig:

Eisenbahnbundesamt, D - 53110 Bonn, Vorgebirgsstr. 49

Die Berechnung der Lärmbelastung in der Gemeinde erfolgte

für die Hauptverkehrsstraßen und nicht-bundeseigenen Schienenwege außerhalb der Ballungsräume und für die Großflughäfen, durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW,
für die Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes durch das Eisenbahnbundesamt.

Tabellarische Abgaben über die Anzahl der von Lärm belasteten Menschen, Fläche, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhäuser

Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr

Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

Hinweis: Die in Klammer genannten Werte sind die der Tranche 2

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,
die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

L _{den} /dB(A):	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	267 (285)	226 (225)	114 (133)	0 (13)	0 (3)

L _{night} /dB(A):	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	224 (229)	158 (166)	7 (27)	0 (3)	0 (0)

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

L _{den} /dB(A):	>55	>65	>75
Größe/km ²	2.233308 (2.061443)	0.691291 (0.643073)	0.071243 (0.082853)

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

L _{den} /dB(A):	>55	>65	>75
N Wohnungen	238 (240)	55 (69)	0 (0)
N Schulgebäude	0	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

Lärmeinwirkung durch Flugverkehr

Einwirkung von **Fluglärm**, der von Flugverkehr von Großflughäfen mit mehr als 50.000 Bewegungen / Jahr ausgeht:

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,

die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

L _{den} /dB(A):	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	16 (24)	0	0	0	0

L _{night} /dB(A):	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	0	0	0	0	0

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

L _{den} /dB(A):	>55	>65	>75
Größe/km ²	0.585935 (0.407432)	0.000000 (0.000000)	0.000000 (0.000000)

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

L _{den} /dB(A):	>55	>65	>75
N Wohnungen	8 (12)	0	0
N Schulgebäude	0	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

Allgemeine Beschreibung der Hauptlärmquellen nach Lage, Größe und Verkehrsaufkommen

Hauptlärmquellen, welche auf das Gebiet der Gemeinde einwirken, sind

Haupt-Straßenverkehr

Name	Kennung	Kfz/a (Ø)	Lage
B0056	DE_NW_rd_05382040001	4,825 Mio (4,366) Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map
B0056	DE_NW_rd_05382040002	4,093 Mio (4,366) Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map
B0507	DE_NW_rd_05382040003	3,625 Mio (3,316 Mio)	DE_NW_DF5_MRoad_map
B0478	DE_NW_rd_05382040004	4,825 Mio (3,761 Mio)	DE_NW_DF5_MRoad_map
B0507	DE_NW_rd_05382040005	3,000 Mio (3,316 Mio)	DE_NW_DF5_MRoad_map
B0478	DE_NW_rd_05382040006	3,545 Mio (3,761 Mio)	DE_NW_DF5_MRoad_map

Flughafen

Name	ICAO Code	Bewegung/a (Ø)	Lage (x, y, z)
CGN	EDDK	135938	32369306.5, 5636557.8, 91.9

Beschreibung der Umgebung

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gehört zum nordöstlichen Rhein-Sieg-Kreis und liegt jeweils ca. 25 km Luftlinie östlich der Zentren Köln und Bonn im südlichen Bergischen Land.

Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 50,64 qkm.

Die Bevölkerung verteilt sich auf die beiden Hauptorte Neunkirchen und Seelscheid sowie ca. 50 weitere Ortschaften und Weiler.

Zu den nahe gelegenen Ballungsräumen Köln und Bonn bestehen gute Verkehrsanbindungen durch die Bundesstraßen Nummern 56 und 507 sowie die Landstraßen Nummern 189, 318 und 352. Von besonderer Bedeutung ist die Nähe zu den Autobahnen A 3 und A 4, dem nur ca. 20 km entfernten Flughafen Köln/Bonn und dem ICE-Bahnhof in Siegburg.

Verkehrsverbindungen:

Autobahn A 3 Köln-Frankfurt

Abfahrten Lohmar (Nr. 32) und

AB-Kreuz Bonn/Siegburg (Nr. 33)
Autobahn A 4 Köln-Olpe
Abfahrt Wiehl/Bielstein (Nr. 24)
Bundesbahn: ICE Bahnstationen Siegburg und Hennef
Omnibusverbindungen:
von und nach Hennef, Siegburg und Köln

Verwendete Berechnungsmethoden:

VBUS, VBUSch, VBUF, VBUI - Bundesanzeiger Nr. 154a vom 17. August 2006

http://www.umgebungslaermportal.nrw.de/Dokumente/Regelwerke_und_Hilfen/Vorlaeufige_Berechnungsverfahren/VBUS_VBuSch_VBUF_VBUI.pdf

VBEB - Bundesanzeiger Nr. 75 vom 20. April 2007

http://www.umgebungslaermportal.nrw.de/Dokumente/Regelwerke_und_Hilfen/Vorlaeufige_Berechnungsverfahren/VBEB.pdf

Graphische Darstellungen durch Isophonenflächen:

Für Hauptverkehrsstraßen:

DE_NW_DF8_MRoad_map_LDEN_05382040_Neunkirchen-Seelscheid

DE_NW_DF8_MRoad_map_LNight_05382040_Neunkirchen-Seelscheid

Für Fluglärm:

DE_NW_DF8_MAir_map_LDEN_EDDK_CGN

DE_NW_DF8_MAir_map_LNight_EDDK_CGN

Umfassende graphische Darstellungen der Kartierungsergebnisse in Neunkirchen-Seelscheid sowie in ganz NRW stehen allen Interessierten unter der Adresse www.umgebungslaerm.nrw.de zur Verfügung.

Neben allgemeinen Erläuterungen zum Umgebungslärm und einer Übersicht, in der alle berücksichtigten Quellen und Hindernisse dargestellt sind, findet man dort für jede untersuchte Quellenart und jede Kennzeichnungsart eine eigene kartenmäßige Darstellung. Soweit Ergebnisse des Lärms von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes dargestellt werden, wurden sie vom zuständigen Eisenbahnbundesamt nachrichtlich zur Verfügung gestellt. Jede Karte stellt mit Isophonenflächen die Schallpegel dar, welche außerhalb von Gebäuden in 4m Höhe über dem Erdboden in einem 10m-Raster berechnet wurden. Die Isophonenflächen sind entsprechend der Legende farbig gekennzeichnet.

Diese Norm beinhaltet zwei die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid betreffende wesentliche Aspekte, die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung.

Im Jahr 2008 wurden in einer **ersten Tranche** gem. § 47c (1) BImSchG von den zuständigen Behörden für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (in Neunkirchen-Seelscheid B 56 im Bereich Hochhausen bis Pohlhausen mit 6,7 Mio Kfz/a) Lärmkarten erarbeitet (Vorlage Nr. 844/04-09 vom 19.11.2008).

Ergebnis Lärmaktionsplan 1. Zeit-Tranche

Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der ersten Stufe gem. § 47d BImSchG für die Bereiche des Gemeindegebiets mit Lärmproblemen wurde in der Sitzung des Rates am 17.12.2008 beschlossen.

Die Aufstellung des Entwurfs des Lärmaktionsplans wurde auf der homepage der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG wurde in der Zeit vom 01.05.2009 bis einschließlich 01.06.2009 durchgeführt und dazu wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte online.

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat am 15.01.2009 eine Anfrage an den Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßenbau NRW bezüglich einer möglichen Lärmsanierung für die betroffenen Gebiete entlang der B 56 (von Hochhausen bis Pohlhausen) mit über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr eingereicht (1. Zeit-Tranche). Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Stufe 1 weist den Bereich B56 von Hochhausen bis Pohlhausen als Hauptlärmquelle aus und sieht hier Verbesserungsbedarf.

Die Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung für die B 56 im Bereich Neunkirchen-Seelscheid vom Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde der Gemeinde am 07.10.2010 übermittelt. Die Berechnung ergab, dass an diversen Wohngebäuden die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten werden. Die örtliche Situation ermöglicht es jedoch nach Aussage von Landesbetrieb Straßenbau NRW nicht aktive Maßnahmen in diesem Bereich umzusetzen. Somit besteht für die Eigentümer der Wohnhäuser die Möglichkeit einen Antrag auf Bezuschussung von passiven Lärmschutz (Lärmschutz am Wohngebäude wie z. B. Lärmschutzfenster) zu stellen. Die Bezuschussung kann dann gewährt werden, wenn weitere Voraussetzungen, die nach Antragstellung vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen überprüft werden, erfüllt sind. Die Anträge sind an die Regionalniederlassung Rhein-Berg, Albertstraße 22, 51643 Gummersbach zu stellen.

Die Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung für die B56 im Bereich Neunkirchen-Seelscheid vom Landesbetrieb Straßenbau NRW wurden am 07. Oktober 2010 der Gemeinde mitgeteilt. Die Bürger, die in den Genuss eines Passiven Lärmschutzprogramms kommen sind am 13.10.2010 schriftlich informiert worden.

Damit wurde die Stufe 1 des Lärmaktionsplanes zum Abschluss gebracht.

In einer **zweiten Tranche** musste die Lärmkartierung bis zum 30.06.2012 und die Lärmaktionsplanung **bis zum 18.07.2013** nach § 47 d Abs. 1 Satz 2 BImSchG auf

- Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohner,
- **Hauptverkehrsstraßen mit (DTV 8.200 Kfz) einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr und**
- Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr

entsprechend der Definitionen in § 47 b BImSchG erweitert werden.

Die Lärmkarten erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind. Es sollen so Lärmprobleme und negative Lärmauswirkungen sichtbar gemacht werden.

Gemäß § 47e (1) BImSchG sind die zuständigen Behörden die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden – in NRW sind die Gemeinden für die Kartierung zuständig. Jedoch wird das Land NRW unterstützend tätig, indem das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV-NRW) die Kartierung für die Gemeinden außerhalb der Ballungsräume mit deren Unterstützung durchführt. Dieser Arbeitsschritt ist erfolgt und die Ergebnisse veröffentlicht. Die Ergebnisse der Lärmkartierung können auch im Internet unter www.umgebungs-laerm.nrw.de eingesehen werden.

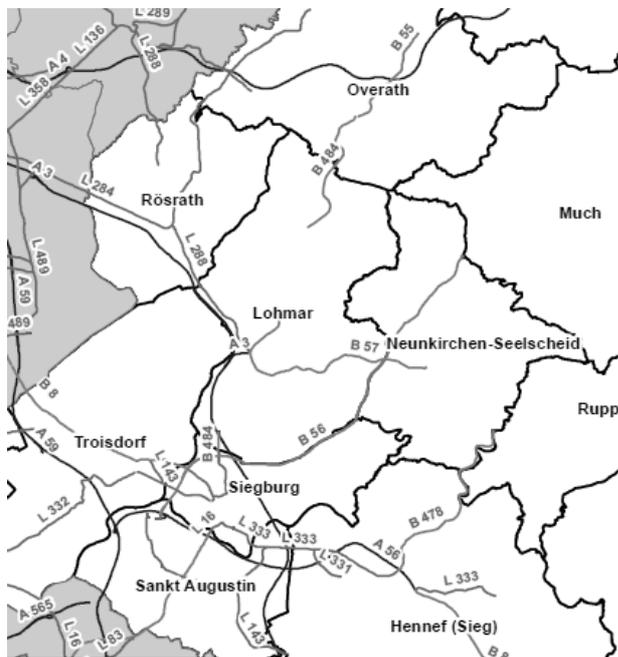
Aufstellen von Lärmaktionsplänen

Aufbauend auf den Lärmkarten sind gem. § 47d (1) bis zum 18. Juli 2013 Lärmaktionspläne für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr aufzustellen. Im Rahmen dieser Aktionspläne ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen sowie Angaben zu geplanten und bereits durchgeführten Maßnahmen zur Lärmminde- rung oder zur Festlegung einer langfristigen Strategie zu tätigen. Gem. § 47 d (1) BImSchG liegt die Festlegung von Maßnahmen im Ermessen der zuständigen Behörde. Ansprüche er- wachsen aus der Lärmaktionsplanung nicht.

Weitere Vorgaben entstehen durch den aktuellen Erlass vom 07. Februar 2008 des Ministeri- ums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) zur Lärm- aktionsplanung. Dieser schreibt vor, dass Lärmaktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen sind. Lärmprobleme liegen dann vor, wenn gewisse Dau- erschallpegel überschritten werden. Zur Bewertung werden als Größe der „L_{DEN}“ (Level day, evening, night) und der „L_{Night}“ (Level night) herangezogen. Diese Größen stellen einen ener- getisch ermittelten Dauerschallpegel im Jahresmittel dar. Lärmprobleme i.S.d. § 47d Abs. 1 BImSchG liegen dann vor, wenn an bestimmten schutzwürdigen Gebäuden ein L_{DEN} von 70 dB[A] oder ein L_{Night} von 60 dB[A] erreicht oder überschritten wird.

Bereiche in Neunkirchen-Seelscheid, in denen diese Werte überschritten werden, sind durch die Lärmkartierung ermittelt und graphisch auf sog. Isophonenkarten dargestellt worden.

Die das Siedlungsgebiet betreffenden Überschreitungen konzentrieren sich im auf den kompletten Verlauf der B 56, Teile der B 507 und Teile der B 478.



Quelle: LANUV NRW – Ballungsräume und Hauptlärmquelle der 2. Stufe

Eine Lärminderung innerhalb dieses gewachsenen Gebiets - durch eine Verlagerung der Verkehrsströme oder durch aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen - ist in diesem Bereich aktuell weder vorgesehen noch kurzfristig realisierbar.

Vorschlag für das weitere Vorgehen:

Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans geht es vorrangig darum, Lärm bereits am Emissionsort zu vermeiden bzw. zu mindern. Weiterhin wird die Möglichkeit der räumlichen Verlagerung der Emittenten in weniger konfliktbehaftete Gebiete betrachtet. Erst wenn diese Lärminderungspotenziale ausgeschöpft sind, kommt eine Minderung am Immissionsort in Betracht. Diese Rangfolge hat eine umweltgerechte Lärminderung zum Ziel. Sie leitet sich aus dem Grundprinzip des Umweltschutzes ab, Umweltauswirkungen vorrangig an der Quelle und möglichst nicht am Einwirkungsort zu vermeiden.

Ergänzend sei auf die Fördermöglichkeiten hingewiesen, die den Bürgern abseits des Lärmaktionsplans zur Verfügung stehen. Das Förderportal Lärmschutz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW informiert über unterschiedliche Förderprogramme und förderfähige Maßnahmen.

Ein besonderer Hinweis gilt der Kombination von Lärmschutz und Wärmedämmung. Der im Rahmen der Energieeinsparverordnung geförderte Einbau von Wärmeschutzfenstern kann mit einem geringen finanziellen Mehraufwand auch zum Lärmschutz genutzt werden.

Ausführliche Informationen können unter

www.umgebungslaerm.nrw.de/Foerderprogramme (Förderportal Lärmschutz) abgerufen werden.

Der Lärmaktionsplan ist von der Gemeinde dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) zu übergeben. Dieses ist zuständig für die Mitteilungen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (nach § 47c Abs. 5 und 6 sowie nach § 47d Abs. 7 BImSchG), das wiederum die notwendigen Informationen an die EU-Kommission weiterleitet.

In der zweiten Tranche ist ein Lärmaktionsplan für alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz) aufzustellen: Für die

- **B 56 im gesamten Gemeindegebiet**
- **B 507 in Teilen**
- **B 478 in Teilen**

B 56:

Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung

- Prüfung eines Lkw-Nachtfahrverbots 22-6 Uhr, Lieferverkehr frei. Lärminderung: -2,0 dB(A) bis -4,5 dB(A) je nach Höhe des Rückgangs und der Ausgangsgeschwindigkeit. Prüfung und verkehrsrechtliche Anordnung: Straßenverkehrsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises
Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Private Investitionen: Errichtung von Schallschutzmauern. Zum Teil sind Mauern schon vorhanden, diese könnten weiter erhöht werden.

Hochhausen (Lohmar-Birk) - B 56: Neuenhauser Straße

Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung

- Aufgrund des guten Fahrbahnzustands sind bauliche Maßnahmen (Einbau lärmarter Asphalt) erst langfristig möglich. Die Erhöhung auf 70 km/h sollte erst hinter der Wohnbebauung erfolgen. Lärminderung: -1 dB(A) ganztags bis -2,4 dB(A) nachts. Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW
Prüfung eines Lkw-Nachtfahrverbots 22-6 Uhr, Lieferverkehr frei. Lärminderung: -2,0 dB(A) bis -4,5 dB(A) je nach Höhe des Rückgangs des Lkw-Verkehrs und der Ausgangsgeschwindigkeit.
Prüfung und verkehrsrechtliche Anordnung: Straßenverkehrsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises
Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW
- **Fußgänger- und Radverkehr zwischen Heister und Pohlhausen**
Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Fußgänger- und Radverkehr zwischen Hochhausen und Straßen
Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Erneuerung der Nebenanlagen.
Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Stadt Lohmar
- Markierung eines Angebotsstreifens auf der Westseite zwischen Hagen und Birker Straße. auf der Ostseite (Neunkirchen-Seelscheid) wird der Radverkehr weiterhin auf Bordsteinniveau geführt.
Prüfung und verkehrsrechtliche Anordnung: Straßenverkehrsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises
Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW

B 507

- **Fußgänger- und Radverkehr zwischen Bruchhausen und Neunkirchen**
- **Fußgänger- und Radverkehr zwischen Neunkirchen und Ingersau**
Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW

B 478

- **Fußgänger- und Radverkehr zwischen Ingersau in Richtung Hennef**
Zuständig für die Umsetzung: Landesbetrieb Straßenbau NRW

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 die Durchführung der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 47 d Abs. 4 i.V.m. § 47 c Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) wurde in der Zeit vom 04.02.2013 bis 30. 04.2013 durchgeführt.

Es gingen vier Stellungnahmen ein.

Für die Durchführung der Lärmaktionsplanung gemäß §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BlmSchG durchgeführt und dazu der Entwurf des Lärmaktionsplans bestehend aus Lärmkarten und Textteil für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dieses erfolgte in der Zeit vom 08.04.2013 bis einschließlich 06.05.2013.

Aus der Bürgerschaft wurden eine Stellungnahme vorgetragen.

Am 04.02.2013 wurde entsprechend dem Ratsbeschluss vom 31.01.2013 eine Anfrage an den Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßen NRW) bezüglich einer möglichen Lärmsanierung für die betroffenen Gebiete entlang der gesamten Hauptverkehrsstraße B56, Teile der B 507 und Teile der B478 mit über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr eingereicht. Eine Antwort steht noch aus.

Da jedoch für die Beurteilung, ob eine Lärmsanierung seitens des Straßenbaulastträgers durchgeführt wird, eine grundsätzlich neue Berechnung nach einem anderen technischen Verfahren (RLS 90) notwendig ist, ist nach Aussagen des zuständigen Ministeriums und des Landesbetriebs Straßen NRW eine abschließende Entscheidung noch während der Aufstellung des Lärmaktionsplanes aus zeitlichen Gründen sehr unwahrscheinlich.

Der Rat der Gemeinde hat am 20.06.2013 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

1. Das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird zur Kenntnis genommen. Über die vorgebrachten Stellungnahmen wird wie in Anlage 1 entschieden.
2. Der Lärmaktionsplan Stufe 2 gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) wird beschlossen (Anlage 2).

Damit wurde die Stufe 2 des Lärmaktionsplanes zum Abschluss gebracht.

Der Lärmaktionsplan der Stufe 2 wurde am 20.06.2013 vom Rat der Gemeinde beschlossen und an die EU gemeldet.

Tranche 3 (Überprüfung der Tranche 2)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat die Lärmkartierung der Stufe 3 für Nichtballungsraumkommunen erfolgreich abgeschlossen.

Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation aufzustellen, ansonsten bis zum 18. Juli 2018 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten (siehe § 47 d BImSchG).

Der Lärmaktionsplan der Tranche 2 wird hiermit fortgeschrieben und um folgende Stellungnahmen ergänzt.

Für den Flughafen Köln/Bonn wird keine Stellungnahme abgegeben. Hier wird auf die Stellungnahme der Gemeinde zum Planfeststellungsverfahren verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Ausweisung von ruhigen Gebieten gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie wird verzichtet, da die Gemeinde über einen großen Anteil von Natur- und Landschaftsschutzgebieten verfügt.

Es wird von Seiten der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Städten Lohmar und Siegburg auch im Hinblick auf den Straßenverkehrslärm an der B56 anvisiert, da das betroffene Gebiet alle drei Kommunen betrifft.

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid schließt sich dem Thesenpapier „ Mobilität der Zukunft „ uneingeschränkt an:

Das Thesenpapier „Mobilität der Zukunft“ wurde von der Geschäftsstelle des StGB NRW sowie der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Kreise und Gemeinden in NRW (AGFS NRW) unter Einbindung von Vertretern aus Mitgliedskommunen des StGB NRW erstellt. Das Präsidium des StGB NRW hat das Thesenpapier in seiner Sitzung am 22.11.2017 in Düsseldorf verabschiedet.

1. Ausgangslage zwingt zum Handeln

Drohende Diesel-Fahrverbote im Zusammenhang mit Emissionsbelastungen, tägliche Staus sowohl innerstädtisch als auch auf Zubringerstraßen, Leistungsentpässe beim ÖPNV, enormer Parkdruck in den Kommunen verbunden mit kaum mehr verfügbarem Raumangebot für den Fuß- und Radverkehr ist tägliche Realität.

Die klassische Verkehrsinfrastruktur hat in vielen Städten und Gemeinden seit langem die Kapazitätsgrenze überschritten und ist nicht mehr erweiterbar.

Diese drängenden Problemfelder fordern verkehrspolitische Antworten.

2. Paradigmenwechsel erforderlich

Singuläre Ansätze bezogen auf eine Verkehrsart sind nicht ausreichend, diesen Herausforderungen zu begegnen.

Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung mit daraus resultierenden Zielfestlegungen und Umsetzungsschritten.

Neben einer integrierten Stadt- und Verkehrsplanung bedarf es zudem einer Änderung des Mobilitätsverhaltens des einzelnen Verkehrsteilnehmers.

3. Kommunalpolitische Anforderungen

Ein überbeanspruchter öffentlicher Raum, der vielfach keine Erweiterungsmöglichkeiten bietet, zwingt die kommunale Planung neue Akzente zu setzen. Hierfür müssen andere Verkehrsarten, vor allem das Fahrrad, stärker in den Blick genommen werden, um deren Potentiale zu nutzen.

Für den ÖPNV kommen bei geringer Nachfrage, die einen taktgebundenen Linienverkehr nicht mehr begründen, flexible Bedienformen, wie z.B. Bürgerbusse, Sammeltaxen und Rufbusse, die schnell und individuell reagieren können, in Betracht.

Zudem sollte das Gesamtsystem der einzelnen Verkehrsträger mit Hilfe der Digitalisierung synchronisiert und stärker vernetzt werden.

4. Forderungen an das Land

Insbesondere in ländlichen Bereichen ist die Erreichbarkeit durch den ÖPNV weder räumlich noch zeitlich ausreichend gesichert. Das Land ist deshalb aufgefordert die ÖPNV-Mittel aufzustocken und durch eine Veränderung der Fördermechanismen darauf hinzuwirken, dass auch nachfrageschwächere Linien attraktiver gestaltet werden. Hierdurch können Anreize für eine stärkere Nutzung des ÖPNV geschaffen werden.

Eine Neuakzentuierung der kommunalen Verkehrsplanung wird angesichts der nach wie vor bestehenden defizitären Haushaltslage der Kommunen nur gelingen, wenn das Land ausreichende Mittel für Planungs- und Realisierungsmaßnahmen zur Verfügung stellt. Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung bei der Umsetzung vernetzter Radwegeachsen.

5. Positionierung des StGB NRW

Ein wichtiges Anliegen des StGB NRW besteht darin, die Verkehrsfunktion der öffentlichen Flächen gleichberechtigt für alle Verkehrsarten zu gewährleisten, indem die Stadt als grüner und vitaler Lebens- und Bewegungsraum verstanden und dementsprechend gestaltet wird.

Daneben plädiert der StGB NRW dafür, Straßen, Knotenpunkte, Plätze und Grünanlagen wieder zurückzuführen auf ihre Primärfunktion als Kommunikations- und Aufenthaltsfläche.

Durch eine integrierte Stadt- und Verkehrsplanung kann so eine Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden, die Grundansprüche an Wohnverträglichkeit, Aufenthaltsqualität und Gesundheit erfüllt.

Fachliche Erstellung des Thesenpapiers:

Das Thesenpapier wurde von der Geschäftsstelle des StGB NRW sowie der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Kreise und Gemeinden in NRW (AGFS NRW) unter Einbindung von Vertretern aus Mitgliedskommunen des StGB NRW erstellt.

Das Präsidium des StGB NRW hat das Thesenpapier in seiner Sitzung am 22.11.2017 in Düsseldorf verabschiedet.

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat in seiner Sitzung am 31.01.2018 die Durchführung/Überprüfung der Lärmaktionsplanung Tranche 3 gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde durchgeführt.

Auf die Vorlage BV/0869/14 vom 23.01.2018 im Energie-, Umwelt- und Planungsausschuss und vom 31.01.2018 im Rat der Gemeinde wird verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat in seiner Sitzung am 31.01.2018 die Durchführung/Überprüfung der Lärmaktionsplanung Tranche 3 gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 47 d Abs. 4 i.V.m § 47 c Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgte vom 05.02.2018 bis 30.04.2018.

Es gingen sechs Stellungnahmen ein (**Siehe Anlage 1**).

Für die Durchführung der Lärmaktionsplanung Tranche 3 gemäß §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG durchgeführt und dazu der Entwurf des Lärmaktionsplans für die Dauer eines Monats vom 02.05.2018 bis 05.06.2018 öffentlich ausgelegt.

Die Anregung eines Bürgers aus Bruchhausen (**Stellungnahme 7, Anlage 1**) zur Geschwindigkeitskontrolle an der B56, B507 und B478 wurde direkt an das zuständige Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises weitergeleitet. Die grundsätzliche Position des Petenten wurde an Stassen NRW weitergeleitet mit der Bitte um Stellungnahme.

Zwei betreffende Anfragen aus der Bürgerschaft zum Passiven Schallschutz wurden direkt an Straßen NRW vermittelt. Bezug nehmend auf die Bürgerbeteiligung wird besonders auf die Stellungnahme 3 von Stassen NRW hingewiesen. Den Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, einen konkreten Antrag auf Passiven Schallschutz direkt an Straßen NRW zu stellen. Erst dann erfolgt eine Berechnung nach RLS-90.

Der Lärmaktionsplan Tranche 3 (Überprüfung der Tranche 2) gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann damit beschlossen werden (**Anlage 2**).

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat in seiner Sitzung am 31.01.2018 die Durchführung/Überprüfung der Lärmaktionsplanung Tranche 3 gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde durchgeführt.

Der Energie-, Umwelt und Planungsausschuss hat sich am 12.06.2018 in seiner Sitzung mit der Angelegenheit befasst und die folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

1. Das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird zur Kenntnis genommen. Über die vorgebrachten Stellungnahmen wird wie in **Anlage 1** entschieden.
2. Der Lärmaktionsplan Tranche 3 gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird beschlossen (**Anlage 2**)

Energie-, Umwelt- u. Planungsausschuss	12.06.2018	TOP 15
----------------------------------------	------------	--------

Ergebnisse der vorberatenden Gremien: Einstimmig

Der Rat der Gemeinde hat sich am 03.07.2018 in seiner Sitzung mit der Angelegenheit befasst und die folgenden einstimmigen Beschlussempfehlung abgegeben:

3. **Das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird zur Kenntnis genommen. Über die vorgebrachten Stellungnahmen wird wie in Anlage 1 entschieden.**
4. **Der Lärmaktionsplan Tranche 3 gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird beschlossen (Anlage 2)**

Damit wurde die Stufe 3 des Lärmaktionsplanes zum Abschluss gebracht.